



An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabstelle Verfassungsdienst

per Email: post.gs-vd@bgld.gv.at

Wien, am 5. November 2019

Betritt: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bgld. Jugendförderungsgesetz geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Das Burgenländische Jugendförderungsgesetz (Bgld. JFG) hat das Ziel, die Förderung der Jugend zu unterstützen „sowie zur Persönlichkeitsentfaltung in demokratischer Gesinnung mit dem Bekenntnis zur Republik Österreich und zum gemeinsamen Europa“ beizutragen. Weiters betont § 1, dass dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt des Landes sowie das UN-Kinderrechtsübereinkommen, BGBl. 1993/7, berücksichtigt werden sollen.

Das UN-Kinderrechtsübereinkommen muss im Zusammenhang mit den übrigen menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, insbesondere der CEDAW, der CERD und der UN-BRK, gelesen werden. **Das bedeutet im Ergebnis, dass alle Angebote partizipativ und geschlechtergerecht ausgerichtet sein müssen und benachteiligte Bevölkerungsgruppen einzubeziehen sind.**

2. Vorgaben der CEDAW, CERD und UN-BRK

Österreich hat das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (**CERD**) im Jahr 1972 (BGBl. 1972/377), die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (**CEDAW**) im Jahr 1982 (BGBl. 1982/443) und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**UN-BRK**) im Jahr 2008 (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105) ratifiziert. Die UN-BRK bezieht sich auf die anderen Rechtsinstrumente und zählt Diversität zu seinen Grundprinzipien. Ihre Anforderungen an eine zeitgemäße und menschenrechtsbasierte Jugendförderung sollen daher näher dargestellt werden.



2.1 UN-BRK

Durch die Ratifizierung der UN-BRK hat sich die Republik Österreich unter anderem verpflichtet,

- den **vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten** (Art. 1);
- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Art 4 Abs. 1 a);
- Handlungen und Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen in Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4 Abs. 1 d);
- alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen (Art. 4 Abs. 1 e);
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens mit den Menschen mit Behinderungen und sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3);
- alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass **Kinder mit Behinderungen** gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Art. 7 Abs. 1).
- geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten **Zugang zu Gebäuden, Straßen, sowie anderen Einrichtungen in Gebäuden und im Freien** zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 1);
- Menschen mit Behinderungen **persönliche Mobilität** in der Art und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und **zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen** (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen den Zugang zu hochwertigen **Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Assistenz sowie Mittelspersonen zu erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Preisen** (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, **Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten** anzubieten (Art. 20 c) und
- die **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** durch alle geeigneten Maßnahmen sicherzustellen (Art. 30).



Dabei müssen alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen berücksichtigt werden, die gemäß Art. 1 zweiter Satz der UN-BRK folgendermaßen umschrieben werden:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die **langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

2.2 UN-Frauenrechtskonvention CEDAW

Mit der Ratifizierung der CEDAW im Jahr 1982 verpflichtet sich die Republik Österreich Mädchen und Frauen in allen Lebensbereichen gleichzustellen. Dieses umfassende Gleichstellungsgebot spiegelt sich besonders in folgenden Artikel wider:

- In Art. 3 die „Sicherung der **uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau**, damit gewährleistet wird, dass alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.“
- In Art. 5 Vorurteile zu beseitigen sowie Praktiken zu beseitigen, die „... auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder des anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frauen ...“ beruhen.
- In Art. 13 Mädchen und Frauen „... das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens ...“ zu gewährleisten.

2.3 Verpflichtendes Diversitätskonzept von Fördernehmer_innen verlangen!

Generell fehlen nicht nur in Österreich, sondern im gesamten deutschsprachigen Raum valide Zahlen zu Inklusion und Exklusion in der Jugendförderung¹. Oft gibt es die Beobachtung, dass sich Jugendpolitik im Allgemeinen und Jugendförderung im Besonderen nicht an allen Jugendlichen gleichermaßen orientiert.

Darauf nimmt auch die EU-Jugendstrategie 2019-2027² Bezug und nennt Gleichstellung und Nichtdiskriminierung bzw. Inklusion als die ersten beiden von 5 Leitprinzipien.

Kinder und Jugendliche sollen unabhängig von

- ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten, psychischen Beeinträchtigung oder allfälliger Beeinträchtigungen ihrer Sinnesfunktionen
- ihrer ethnischen Zugehörigkeit,
- ihres Geschlechts und ihrer Geschlechtsidentität,
- Religion und Weltanschauung,
- ihrer sexuellen Orientierung und

¹ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull104_d/DJI_4_13_WEB.pdf (29.10.2019)

² <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14080-2018-INIT/de/pdf> (29.10.2019)



- ihrer sozialen Herkunft

gefördert werden.

Unseres Wissens nach fehlen sowohl valide Zahlen, wem die Jugendförderung tatsächlich zugutekommt, als auch ein klares Diversitätskonzept, das festlegt, an welchen Zielen sich die Jugendförderung orientiert und welche Gleichstellungsziele erreicht werden müssen.

3. Empfehlungen

Der Klagsverband empfiehlt daher,

- im Sinn der Geschlechtergerechtigkeit zu überprüfen, ob die bisherigen Förderungen nach diesem Gesetz Burschen und Mädchen in gleichem Ausmaß zugutegekommen sind,
- in § 1 einzufügen, das neben der Kinderrechtskonvention auch die CEDAW, die CERD und die UN-BRK berücksichtigt werden müssen,
- Diversitätsziele des Landes für die Jugendförderung zu erarbeiten,
- in § 3 Abs. 2 die Vorlage eines Diversitätskonzepts als Voraussetzung der sachlichen Förderungsfähigkeit einzufügen und
- regelmäßig die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Mädchen und Burschen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, minderjährige Asylwerber_innen und Migrant_innen sowie homosexuelle und transidente Jugendliche zu prüfen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit im Burgenland zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär